

PREISBLATT FERNWÄRMENETZ KATHARINEN-CARRÉ

Gültig ab 01.01.2026



GRUNDPREIS (GP_n)

	netto	brutto
	71,67 €/kW	85,29 €/kW

Preisdetails

Der Grundpreis für die Leistungsbereitstellung ist verbrauchsunabhängig und bemisst sich nach der vereinbarten maximalen Wärmeleistung (Anschlusswert). Der Grundpreis wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres nach der nachstehenden Formel neu berechnet und erhöht oder ermäßigt sich danach entsprechend. Der Grundpreis und der Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärme-lieferung wegen Nichtzahlung durch den Kunden gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

Formel

$$GP_n = GP * \left(0,25 + 0,40 * \frac{I_n}{I} + 0,35 * \frac{L_n}{L} \right)$$

Indizes der Preisleitformel

GP_n	71,67 €/kW	neuer Grundpreis
GP	69,98 €/kW	Basisgrundpreis pro Jahr (Grundpreis zum 01.01.2025)
I_n	117,4	Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes GP-X008 Maßgebend für die Preisbildung ist der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres, gerundet auf eine Nachkommastelle. (Basisjahr 2021 = 100)
I	115,2	Basiswert für den Investitionsgüterindex (Basiswert zum 01.01.2025)
L_n	3765,73 €	Monatstabellenlohn zum Anpassungszeitpunkt Dies ist der im Oktober des Vorjahres des Vertragsabschlusses geltende Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 3 gemäß Entgelttabelle in Anlage 2 zu § 6 Abs. 1 TV-V (Tarifvertrag Versorgungsbetriebe) auf der Grundlage der tarifvertraglich geltenden Wochenarbeitszeit von 39 Stunden
L	3596,12€	Basis – Monatstabellenlohn (Basis zum 01.01.2025)

Alle Indizes des Statistischen Bundesamtes sind abrufbar unter: <https://www.destatis.de/> | Alle Preise sind Nettopreise.

MESSPREIS

	netto	brutto
	220,00 €/Jahr	261,80 €/Jahr

Preisdetails

Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtungen, deren Ablesung und die Abrechnung pro installierten Wärmehöher.

PREISBLATT FERNWÄRMENETZ KATHARINEN-CARRÉ

Gültig ab 01.01.2026



STADTWERKE
LANDSBERG

ARBEITSPREIS (AP_n)

netto	brutto
118,77 €/MWh	141,34 €/MWh

Preisdetails

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis wird jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres nach der nachstehenden Formel neu berechnet und erhöht oder ermäßigt sich danach entsprechend.

Formel

$$AP_n = AP * \left(0,6 * \frac{Ho_n}{Ho} + 0,4 * \frac{W_n}{W} \right)$$

Indizes der Preisgleitformel

AP _n	118,77 €/MWh	neuer Arbeitspreis
AP	117,55 €/MWh	Basisarbeitspreis (Arbeitspreis zum 01.01.2025)
Ho _n	137,4	Erzeugerpreisindex Pellets gepresst, aus Sägespänen o. Sägenebenprod. des Statistischen Bundesamtes GP19-162915001 Maßgebend für die Preisbildung ist der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres, gerundet auf eine Nachkommastelle. (Basisjahr 2021 = 100)
Ho	137,6	Der Basiswert für den Pelletindex (Basiswert zum 01.01.2025)
W _n	185,8	Index Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung des Statistischen Bundesamtes GP19-353 Maßgebend für die Preisbildung ist der Mittelwert der Monate Oktober bis Dezember des Vorvorjahres und Januar bis September des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres, gerundet auf eine Nachkommastelle. (Basisjahr 2021 = 100)
W	180,7	Der Basiswert für den Fernwärmeindex (Basiswert zum 01.01.2025)

Alle Indizes des Statistischen Bundesamtes sind abrufbar unter: <https://www.destatis.de/> | Alle Preise sind Nettopreise.

Anpassungen bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten sich Steuern oder Abgaben, die die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffen, nach Abschluss des Vertrages ändern, so ist der Betreiber verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen (Erhöhung oder Reduzierung). Sollten nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Steuern oder Abgaben für die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme erhoben werden, kann der Betreiber diese Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe weiterberechnen. Die Weiterberechnung erfolgt dann ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten.